

Anlage 40.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Heranziehung der Kreise für die 900 Mark nicht übersteigenden Einkommen bei Vertheilung der Provinzialabgaben.

I. Veranlassung.
Sachlage.

Nach § 106 der Provinzialordnung erfolgt die Vertheilung des Bedarfs an Provinzialabgaben auf die einzelnen Stadt- und Landkreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern. Da nun nach dem Einkommensteuergesetze vom 24. Juni 1891 Staatssteuern von dem Einkommen bis zu 900 Mark nicht erhoben werden, so wurden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes diese Einkommen bei der Vertheilung der Provinzialabgaben nicht mehr berücksichtigt.

In der Provinz Sachsen wurden indessen auch nach der Einführung des Einkommensteuergesetzes die Einkommen zwischen 420 und 900 Mark mit den gesetzlich fingirten Steuerfägen von 2,40 Mark und 4 Mark den Kreisen in Anrechnung gebracht. Die gegen dieses Verfahren gerichtete Klage der Stadt Halle wurde vom Obergerwaltungsgericht am 18. September 1897 abgewiesen.

Dieses Urtheil gab Veranlassung, auch in der Rheinprovinz die Frage von Neuem zu prüfen und von den Kreisen die Veranlagung der Einkommen unter 900 Mark zwecks Berücksichtigung bei der Vertheilung der Provinzialabgaben zu verlangen.

Auf den Widerspruch verschiedener Stadtkreise, in welchen die niedrigen Einkommen bisher nicht veranlagt waren, beschloß indessen der Provinzialausschuß am 25./26. Januar 1898, aus den noch zu erörternden Gründen von der Veranlagung der 900 Mark nicht übersteigenden Einkommen für das Etatsjahr 1898 Abstand zu nehmen und die Frage der Heranziehung der Kreise für diese Einkommen dem Provinziallandtage zur Entscheidung vorzulegen.

Die Zulässigkeit einer Heranziehung der Kreise zu den Provinzialabgaben für die Einkommen zwischen 420 und 900 Mark nach den gesetzlich fingirten Steuerfägen kann nach dem erwähnten Urtheil des Obergerwaltungsgerichts und nach dem Ergebnisse einer eingehenden Prüfung der Rechtsfrage wohl nicht mehr zweifelhaft sein. Insbesondere besteht kein Zweifel darüber, daß die oben angeführte Bestimmung des § 106 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz in derselben Weise auszulegen ist, wie für die östlichen Provinzen, da die Provinzialordnung als Ganzes und, abgesehen von wenigen besonders aufgeführten, hier nicht interessirenden Aenderungen, so wie sie in den östlichen Provinzen galt, in der Rheinprovinz durch Gesetz vom 1. Juni 1887 eingeführt worden ist.

In Frage kann nur kommen, ob der Provinzialverband gesetzlich befugt ist, von der Veranlagung der Einkommen zwischen 420 und 900 Mark und von der Heranziehung der Kreise für diese Einkommen zu Provinzialabgaben überhaupt Abstand zu nehmen. Diese in dem Urtheile

des Obergerichtes nicht entschiedene Frage ist indessen auf Grund eingehender rechtlicher Erwägungen zu bejahen. Der § 74 des Einkommensteuergesetzes erstreckt sich auf die Kommunalbesteuerung überhaupt, so daß die im Absatz 2 erklärte Befugniß der Kommunalverbände zur Freilassung der Einkommen unter 900 Mark auf die Provinzialverbände entsprechende Anwendung findet.

Es erscheint zweckmäßig, von dieser Befugniß des Provinzialverbandes Gebrauch zu machen und die 900 Mark nicht übersteigenden Einkommen, wie bisher, bei der Vertheilung der Provinzialabgaben außer Ansatz zu lassen, wie dies auch in anderen Provinzen, deren Vermögenslage nicht so günstig ist, wie diejenige der Rheinprovinz, geschieht. Einer Mitbesteuerung der Einkommen unter 900 Mark würden nämlich erhebliche Schwierigkeiten und Bedenken entgegenstehen.

II. Prüfung der Zweckmäßigkeit.

1. Die Grenze der Veranlagung ist in den verschiedenen Gemeinden verschieden gezogen. Meistens sind die kleinen Einkommen nur da veranlagt, wo sie zu Kreis- oder Gemeindeabgaben herangezogen werden. Es sind zwar 57 Gemeinden der Rheinprovinz (von rund 3000 Gemeinden), in denen die Einkommen über 420 Mark nicht veranlagt sind, aber zu diesen 57 Gemeinden gehören vielfach gerade die größeren Orte, wie die Städte Aachen, Barmen, Düsseldorf, Coblenz, Köln und Bonn. In allen diesen Orten müßten also die Einkommen zwischen 420 und 660 Mark, in einigen, wo nur die Einkommen über 900 Mark bisher veranlagt sind, auch die Einkommen zwischen 660 und 900 Mark lediglich zum Zwecke der richtigen Bemessung der Provinzialabgaben veranlagt werden, wenn alle Einkommen über 420 Mark herangezogen werden sollten.

Würden nur die Einkommen über 660 Mark bei den Provinzialabgaben berücksichtigt, so müßten die Einkommen zwischen 660 und 900 Mark in 31 Gemeinden (darunter Köln und Coblenz), wo eine Veranlagung der Einkommen unter 900 Mark (abgesehen von einigen Kirchengemeinden, in denen von diesen Einkommen Kirchensteuer bezahlt wird) nicht stattfindet, besonders veranlagt werden.

Hierdurch würde eine sehr große Zahl in ihrem Einzel- wie im Gesamtbetrage geringfügiger Veranlagungen erforderlich.

2. Diese Mehrarbeit, welche eine erhebliche Arbeitslast für die davon betroffenen Gemeinden bedeuten würde, würde aber nicht irgend eine Gewähr für die Richtigkeit ihrer Ergebnisse bieten. Denn da die Provinzialabgaben von den Kreisen getragen werden, so erhalten die Personen, die gemeindesteuerfrei gelassen werden, keine Benachrichtigung über die Schätzung ihres Einkommens und können weder Rechtsmittel einlegen, noch haben sie überhaupt ein Interesse an der Richtigkeit ihrer Einschätzung. Die Veranlagung ist also ohne sicheren Werth. Es steht nicht fest, ob die Personen das veranlagte Einkommen wirklich haben.
3. Dazu kommt, daß in den Gemeinden, welche die kleinen Einkommen von der Gemeindesteuer freilassen, naturgemäß das Bestreben zur Geltung kommen würde, bei der nach obigen Ausführungen unsicheren Veranlagung ein möglichst niedriges Ergebnis zu erzielen, um Kreis und Gemeinde möglichst wenig zu belasten. Hierdurch würden die Kreise, die wegen ihrer guten Finanzlage die kleinen Einkommen zu den Kommunal-lasten nicht heranzuziehen genöthigt sind, auch darin noch besser gestellt sein, als die ärmeren Kreise, welche die Veranlagung auch der geringen Einkommen streng durchführen müssen.

4. Endlich würden bei Mitversteuerung von Einkommen unter 900 Mark die ärmeren Kreise, deren Steuerkraft zum nicht geringen Theile auf Einkommen unter 900 Mark beruht, stärker herangezogen, als jetzt, wo ein größerer Prozentsatz der Provinzialabgaben auf die leistungsfähigeren Kreise entfällt.

Von der Besteuerung der Einkommen unter 900 Mark würden die Städte mit großer Fabrikbevölkerung, vor allem aber ärmere Landkreise betroffen. Bei neuer Festsetzung und Vertheilung des Bedarfs an Provinzialabgaben würde eine Verschiebung zu Lasten dieser Kreise stattfinden.

5. Allen diesen Nachtheilen gegenüber ist der finanzielle Erfolg einer Besteuerung der 900 Mark nicht übersteigenden Einkommen nicht sehr erheblich.

Es waren in der Rheinprovinz veranlagt (vergleiche Drucksache des Preussischen Abgeordneten-Hauses 1882/83, Anlage, Seite 36, desgleichen 1891, Anlage, Band 1 Seite 499 ff. 505):

im Jahre 1882		im Jahre 1890	
mit Einkommen von 420—660 Mark	mit Einkommen von 660—900 Mark	mit Einkommen von 420—660 Mark	mit Einkommen von 660—900 Mark
506 300	183 700	572 500	251 500
Personen.	Personen.	Personen.	Personen.

Ferner waren 1890 in der Rheinprovinz vorhanden rund 900 000 Personen mit Einkommen bis zu 420 Mark.

Die fingirten Normalsteuern in der jetzt gültigen Höhe (§ 74 des Einkommensteuergesetzes) würden also nach der Steuerkraft von 1890 ergeben:

- a) für Einkommen von 420—660 Mark:

$$2,40 \times 572\,500 = \dots\dots\dots 1\,270\,000 \text{ Mark,}$$

- b) für Einkommen von 660—900 Mark:

$$4 \times 251\,500 = \dots\dots\dots 1\,006\,000 \text{ „ ,}$$

$$\text{für Einkommen von 420—900 Mark also} \dots\dots\dots 2\,276\,000 \text{ Mark,}$$

Hiervon würden nach dem letzten Etat für Provinzialabgaben 11% = 250 360 Mark erhoben, bei Heranziehung nur der Einkommen von 660—900 Mark nicht mehr als 110 660 Mark.

Aus dem Resultate einer Rundfrage bei den Kreisen über das Veranlagungsergebniß ist zu entnehmen, daß die Heranziehung der Einkommen unter 900 Mark jetzt eine noch geringere Summe ergeben würde, als nach dem Stande von 1890. Indes wird dies auf ungenauer Schätzung der nicht veranlagten Einkommen und auf milder Durchführung der Veranlagung der geringen Einkommen beruhen. Es ist anzunehmen, daß die Veranlagung der Einkommen bis zu 900 Mark mindestens dasselbe Resultat haben würde, wie nach dem Stande von 1890.

Dieses erscheint indessen gegenüber den dargelegten Bedenken gering.

6. Für die Heranziehung der Einkommen von 420—900 Mark oder wenigstens der Einkommen von 660—900 Mark kann allerdings eingewendet werden, daß die Aufgaben des Provinzialverbandes mehr, als die der sonstigen öffentlichen Verbände wirthschaftlicher Natur seien, daß seine Mittel zum allergrößten Theile wirthschaftlichen Zwecken dienen, und daß deshalb der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung bei der Heranziehung der Angehörigen des Provinzialverbandes nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben dürfe. Da nun die ländlichen Kreise, insbesondere für die Kosten der in ihnen liegenden Provinzialstraßen ohnehin verhältnißmäßig wenig beitragen, so sei eine Heranziehung der vorzugsweise in ärmeren ländlichen Kreisen vorkommenden kleineren Einkommen nicht unbillig. Hiergegen ist indessen wiederum geltend zu machen, daß der Provinzialverband auf Grund autonomischer Befugniß über die Heranziehung dieser Einkommen frei verfügt, daß die Rheinprovinz bei ihrer günstigen Vermögenslage sehr gut in der Lage ist, auf die Besteuerung der Einkommen unter 900 Mark zu verzichten, weil ihre Umlage auch nicht annähernd den Durchschnitt der Umlage in den übrigen Provinzen erreicht, sowie daß der Ertrag einer Besteuerung der Kreise für die Einkommen unter 900 Mark im Verhältniß zu dem 5 080 000 Mark betragenden Ergebnis der Provinzialabgaben äußerst gering sein würde.

Hierzu kommen die oben dargelegten Gründe, nach welchen die Abstandnahme von einer Besteuerung dieser Einkommen zur Vermeidung erheblicher Schwierigkeiten und Anzutraglichkeiten geboten erscheint.

Die definitive Beschlußfassung hierüber konnte seitens des Provinzialausschusses nicht III. Zuständigkeit. erfolgen. Nach § 111 der Provinzialordnung obliegt diesem zwar die Vertheilung der Provinzialabgaben auf die einzelnen Stadt- und Landkreise. Diese Bestimmung kann sich indessen nur auf eine Vertheilung beziehen, deren Grundsätze vom Provinziallandtage festgesetzt sind, da nach § 37 Absatz 2 der Provinzialordnung der Provinziallandtag über die Ausschreibung von Provinzialabgaben beschließt.

Aus diesen Gründen beantragt der Provinzialausschuß:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, bei Vertheilung der Provinzialabgaben von der Heranziehung der Kreise für die 900 Mark nicht übersteigenden Einkommen bis auf Weiteres Abstand zu nehmen.“

IV. Antrag.

Düsseldorf, den 29. November 1898.

Der Provinzialausschuß:

Sanßen,
Vorsitzende

Dr. Klein,
Landeshauptmann.